



Stadt Ladenburg

Vorhabensbezogener Bebauungsplan „2.5.2 Sandgewann 1, 2. Teiländerung“ und örtliche Bauvorschriften

Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Entwurfssfassung | 08.09.2025



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Auftraggeber



Stadt Ladenburg
Abteilung Stadtplanung, Tiefbau und Umwelt
Hauptstraße 7
68526 Ladenburg

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern / Mannheim, im September 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.3. Bestandssituation im Plangebiet	4
1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens	4
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen	6
2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	6
2.2. Schutzgebiete und -objekte	8
3. Artenschutzrechtliche Einschätzung	13
3.1. Flora	14
3.2. Fauna	14
3.3. Auswirkungen auf geschützte Arten	21
4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung	22
5. Anhang	23
5.1. Fotodokumentation	23
5.2. Referenzliste	24



Abgrenzung des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes „2.5.2 Sandgewann 1, 2. Teiländerung“ (rot gekennzeichnet) (Quelle: Geoportal BW, 08/2025)

1.3. Bestandssituation im Plangebiet

Das Plangebiet ist nur von geringer Größe (0,03 ha) und umfasst dabei nur ein Grundstück, welches derzeit als Gartenbereich für das angrenzende Wohngebäude dient.

Im Nordwesten wird das Plangebiet durch eine Thuja Hecke und im Westen und Süden durch größere Gehölze wie Feldahorn, Eibe, Kirschlorbeer und zwei größere Fichten eingegrünt. Die Restfläche stellt sich als Gartenbereich mit Nutzrasen dar.

Im Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich Wohnbauflächen, die überwiegend von ein- bis zweigeschossigen Einzel-, Doppel- sowie Mehrfamilienhäusern in meist offener Bauweise geprägt werden. Westlich grenzen die Martinshöfe als mehrgeschossiger Wohn- und Gewerbekomplex an.

1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

baubedingt

- Flächeninanspruchnahme zur Errichtung der Anlage und der Baustellenzufahrt
- Stoffemissionen in Form von Abgasen der Baustellenfahrzeuge und bei den Arbeiten entstehender Staub
- Lärmentwicklung durch die Baustellenfahrzeuge und die Arbeiten zur Errichtung der Anlage

- Optische Störreize durch die Baustellenfahrzeuge
anlagebedingt
- Flächeninanspruchnahme
- Gehölzverlust
betriebsbedingt
- Lärm und Stoffemission bei zukünftiger Nutzung
- Lärmentwicklung bei den Instandhaltungs- und Pflegearbeiten

2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH)

Die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Anhang IV (Anh. IV) der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang-IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ v.a. in den § 44 übernommen.

Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. (Quelle: Deutschlands Natur)

In Deutschland sind aktuell 134 Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

Vogelschutzrichtlinie (VSR)

Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen.

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Als im Rahmen einer vertiefenden Prüfung zu beurteilende („planungsrelevante“) Arten gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR).

Aus diesem Grund liegt auch im Zuge der hier in Rede stehenden Voreinschätzung das Hauptaugenmerk auf den genannten Arten (FFH-Anhang-IV / europäische Vogelarten). Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

Es ist verboten,

- 1. ...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. ...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. ...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. ...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [liegt] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2. Schutzgebiete und -objekte

2.2.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet sind **keine**

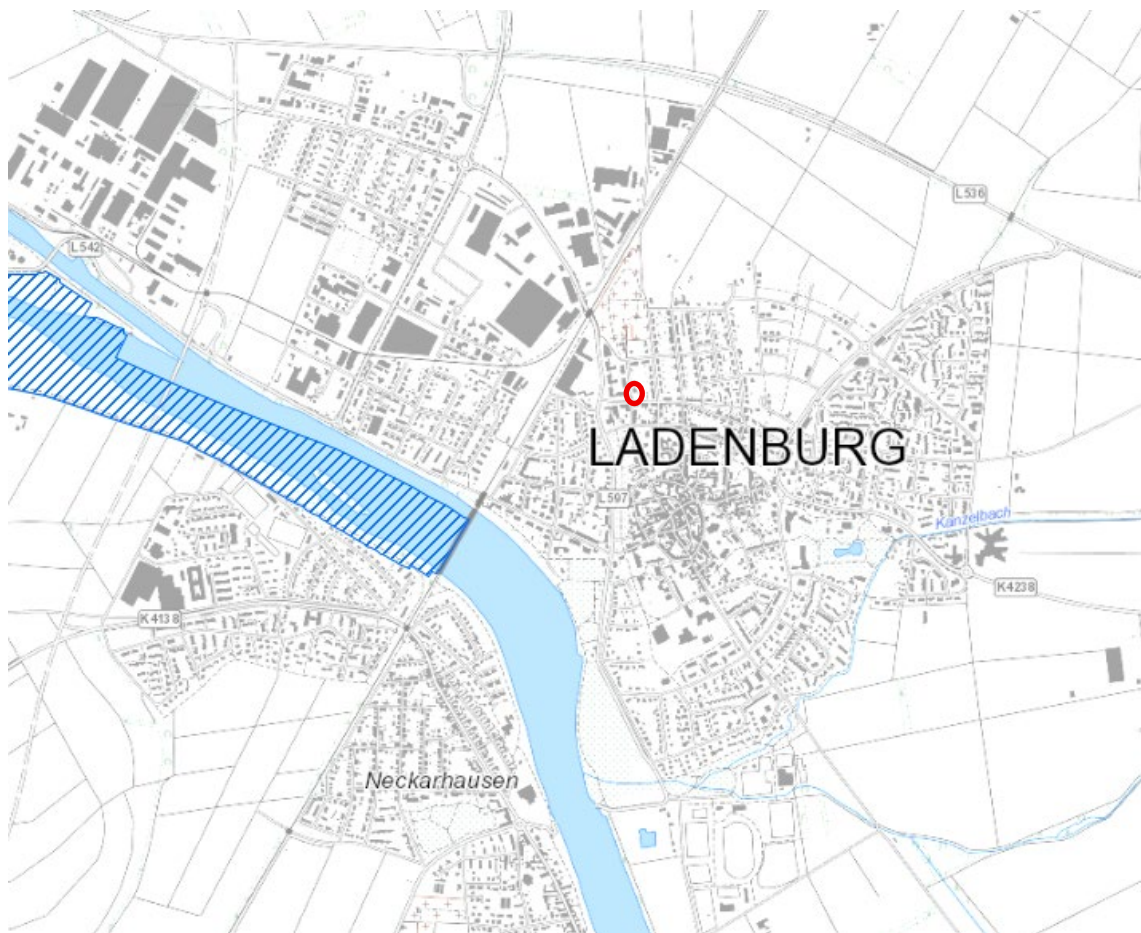
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LUBW 09/2025).

Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Unterer Neckar Heidelberg-Mannheim“ (6517341) liegt in 630 m westlicher Entfernung des Plangebietes (siehe nachfolgende Abbildung).

Auswirkungen des Planvorhaben auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des FFH-Gebietes sind aufgrund der Entfernung und des bereits stark bebauten Bereichs nicht zu erwarten.



FFH-Gebiet

Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zu dem nächstgelegenen FFH-Gebiet (Blau schraffiert) (Quelle LUBW 09/2025)

2.2.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet sind **keine**

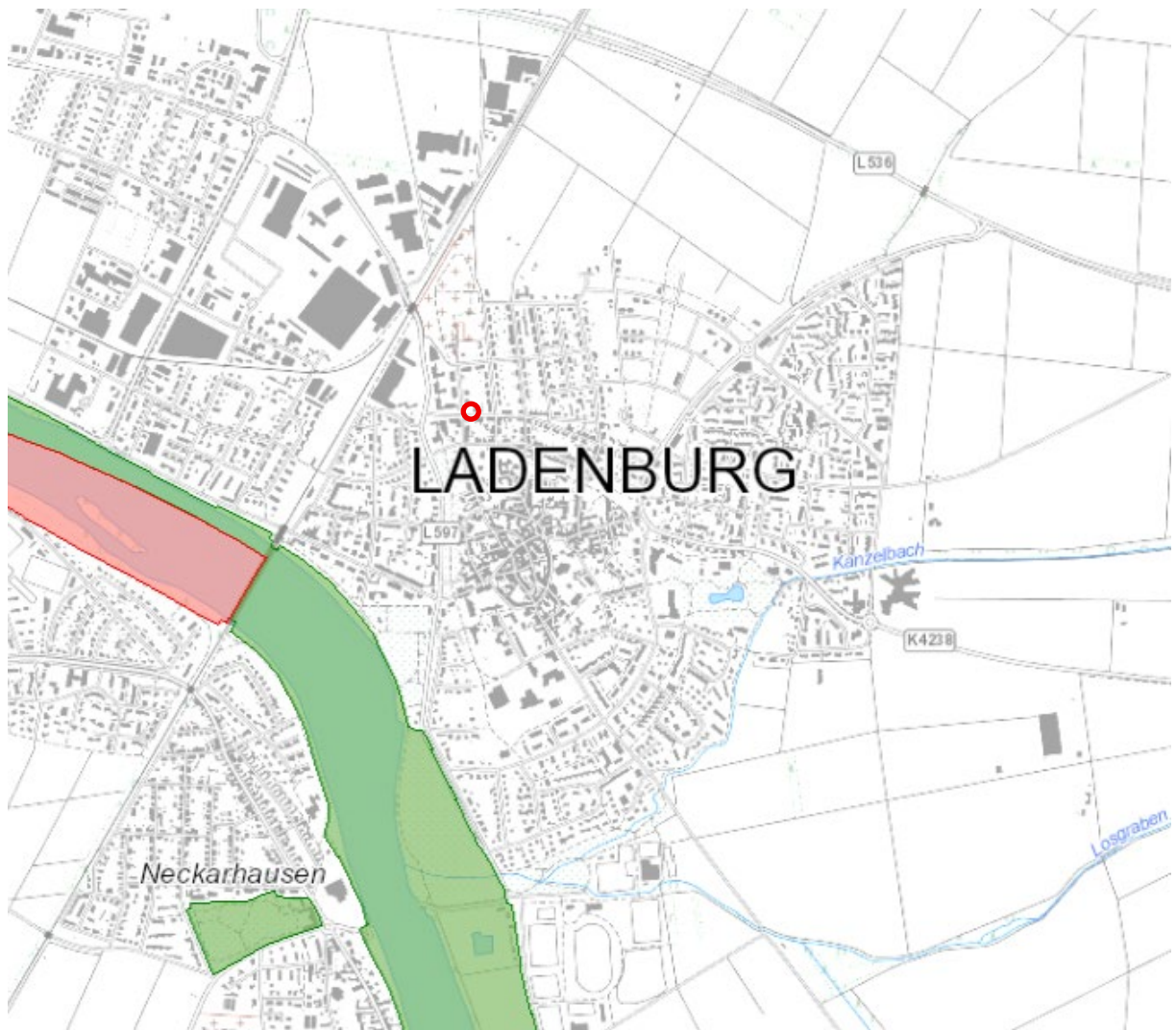
- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,

- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG.
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG.
- Naturparke nach § 27 BNatSchG.
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LUBW 09/2025).

Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Unterer Neckar: Altneckarschleife-Neckarplatten“ (2.100) liegt in 550 m nordwestlicher Entfernung und das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Unterer Neckar: Zwischen Heidelberg und Ladenburg“ (2.26.023) liegt in ca. 630 m nordwestlicher Entfernung vom Plangebiet (siehe nachfolgende Abbildung). Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung und des bereits stark bebauten Bereichs nicht zu erwarten.



-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet

Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zum nächstgelegenen Naturschutzgebiet „Unterer Neckar: Altneckarschleife-Neckarplatten“ (2.100) und zum nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiet „Unterer Neckar: Zwischen Heidelberg und Ladenburg“ (2.26.023) (Quelle: LUBW 09/2025)

2.2.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

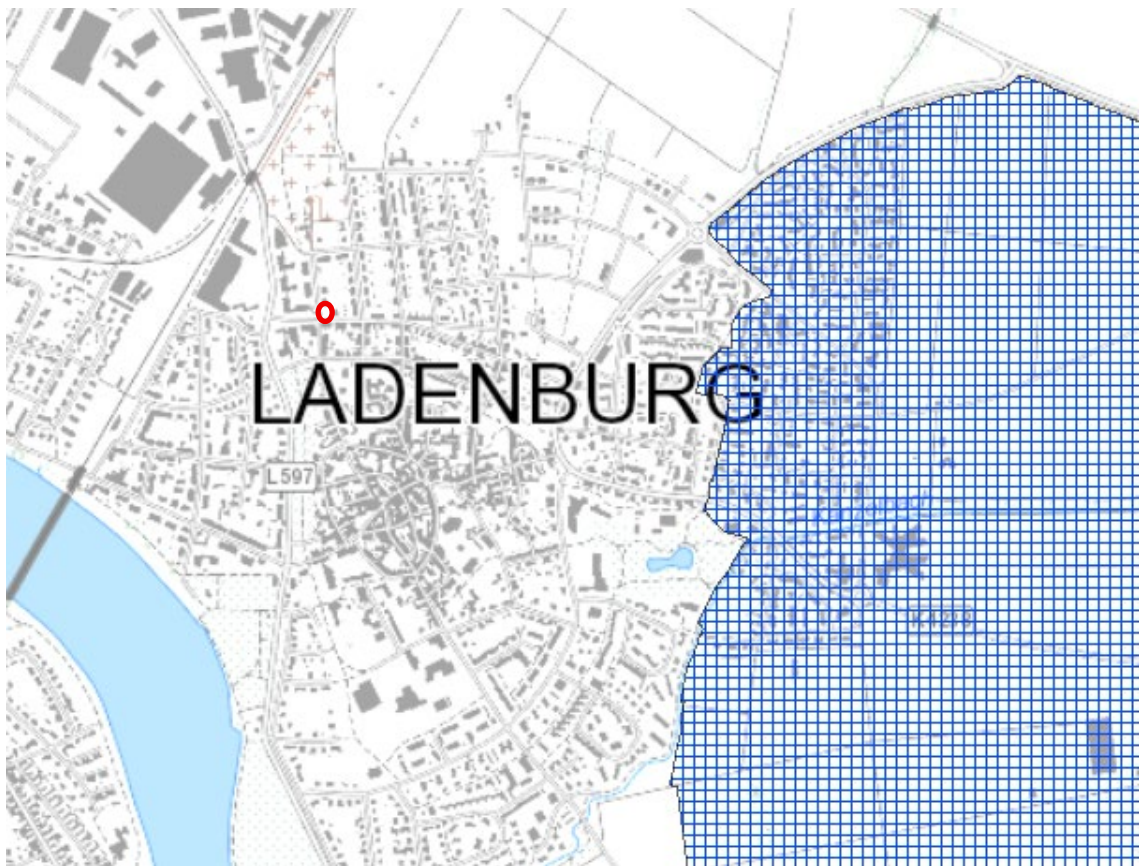
Für das Plangebiet sind **keine**

- gesetzlichen Überschwemmungsgebiete (ÜSG) (festgesetzt),
- Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten,
- weiteren überschwemmungsgefährdeten Bereiche,
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: LUBW 09/2025).

Das nächstgelegene festgesetzte Wasserschutzgebiet „WGV Lobdengau, Ladenburg“ (226044) liegt in 770 m östlicher Entfernung zum Plangebiet.

Auswirkungen des Planvorhabens sind aufgrund der Entfernung und des stark bebauten Bereichs demnach nicht zu erwarten.



 Festgesetztes WSG

Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zum nächstgelegenen festgesetzten Wasserschutzgebiet „WGV Lobdengau, Ladenburg“ (226044) (Quelle: LUBW 09/2025)



-  Festgesetzt durch Rechtsverordnung nach WG a.F.
-  HQ100-Gebiet

Lages des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zu den Überschwemmungsgebieten (Quelle: LUBW 09/2025)

2.2.4. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotop

Für das Plangebiet sind **keine**

- Gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG
- Schutzwürdigen Biotop (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen
- Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG

ausgewiesen (Quelle: LUBW 09/2025).

Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

In der Umgebung befindet sich in etwa 250 m westlicher Richtung das geschützte Biotop „Feldhecken und Feldgehölze in Ladenburg – Bahndamm“ (165172260039). Durch die bereits vorhanden dichte Bebauung sind mit keinen Auswirkungen des Planvorhabens zu rechnen.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zum nächstgelegenen geschützten Biotop „Feldhecken und Feldgehölze in Ladenburg – Bahndamm“ (165172260039) (Quelle LUBW 09/2025)

2.2.5. Biotopverbund

Für das Plangebiet selbst sind **keine**

- Kernräume - bzw. Kernflächen des Biotopverbundes trockener Standorte,
- Kernräume - bzw. Kernflächen des Biotopverbundes mittlerer Standorte,
- Kernräume - bzw. Kernflächen des Biotopverbundes feuchter Standorte sowie
- Wildtierkorridore

ausgewiesen (Quelle: LUBW 09/2025).

Dem Plangebiet kommt somit keine Funktion hinsichtlich des Biotopverbundes zu.

3. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Einschätzung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahme auch verfügbare Informationen aus den einschlägigen Fachinformationssystemen (ZAK, LAK Amphibien und Reptilien) berücksichtigt.

Das **Zielartenkonzept (ZAK)** stellt eine Planungshilfe dar, bei der auf Basis einer Gemeindeauswahl und der dort vorkommenden Habitatstrukturen eine Zielartenliste angezeigt wird. Diese enthält die potentiell in einer Gemeinde vorkommenden naturschutzfachlich und rechtlich relevanten Zielarten, welche im Naturraum vorkommen und bei Planungs- und Maßnahmenvorhaben im Offenland Berücksichtigung finden sollten. Für jede Art wird hierbei der Status angegebenen sowie ob es sich um eine Zielorientierte Indikatorart (ZIA) (1 = Deutliche Ausdehnung der Vorkommen ist anzustreben) handelt. Hierbei gilt es jedoch zu beachten das die Datenbasis des ZAK bezüglich der Zielartenauswahl sowie der Verbreitung der Arten und der Biotope auf einem Kenntnisstand von 2006 - 2009 basiert.

Extrem seltene und hoch bedrohte Arten werden im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms Baden-Württemberg regelmäßig erhoben sowie konkrete Schutzmaßnahmen geplant und umgesetzt. Bei den weiter verbreiteten Arten baut das Land vermehrt auf das aktive Ehrenamt im Naturschutz, das sich seit Jahren für den Schutz und Erhalt der Arten einsetzt.

2014 startete das Land Baden-Württemberg zusammen mit dem Staatlichen Museum für Naturkunde Stuttgart sowie den Naturschutzverbänden ABS, BUND, LNV und NABU das Pilotprojekt "**Landesweite Artenkartierung (LAK)** - Amphibien und Reptilien". Inzwischen wurde das Projekt nach erfolgreicher Pilotphase bis einschließlich 2030 verlängert.

Sämtliche Artnachweise, die länger als sechs Jahre zurückliegen und somit nicht mehr relevant erscheinen, werden hier nicht aufgeführt und auch nicht berücksichtigt.

Es erfolgte eine Begehung des Geländes am 03.09.2025.

3.1. Flora

Im nachfolgenden werden nur die auch in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betrachtet. Grundlage hierfür bildet die Liste zum Erhaltungszustand der in Baden-Württemberg vorkommenden, auf Anhang IV der FFH-Richtlinie stehenden Arten. Arten, für die ein Vorkommen in Ladenburg gemäß ZAK angegeben wird, werden mit einem * markiert. Arten, die laut LAK im entsprechenden UTM-5km-Raster (E42225N29325) vorkommen, werden mit einem ** markiert. Und Arten, die in beiden Datenbanken hinterlegt sind, werden mit *** markiert.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Blüten- und Farnpflanzen

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Vorkommen im Planungsgebiet
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Habitatstrukturen des Planungsgebietes auszuschließen
<i>Botrychium simplex</i>	Einfache Mondraute	
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Galanthus nivalis</i>	Echtes Schneeglöckchen	
<i>Gentiana lutea</i>	Gelber Enzian	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	
<i>Myostis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	
Farne		
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Habitatstrukturen des Untersuchungsgebietes auszuschließen
<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	

In den Randbereichen des Plangebietes befanden sich folgende Gehölzarten.

Artname [wiss.]	Artenname [dt.]
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Picea pungens</i>	Stech-Fichte
<i>Prunus Laurocerasus</i>	Kirschlorbeer
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Brombeere
<i>Taxus baccata</i>	Eibe
<i>Thuja occidentalis</i>	Lebensbaum

3.2. Fauna

3.2.1. Artengruppe Amphibien

Im nachfolgenden werden nur die auch in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betrachtet. Grundlage hierfür bildet die Liste zum Erhaltungszustand der in Baden-Württemberg vorkommenden, auf Anhang IV der FFH-Richtlinie stehenden Arten. Arten, für die ein Vorkommen in Ladenburg gemäß ZAK angegeben wird, werden mit einem * markiert. Arten, die laut LAK im entsprechenden

UTM-5km-Raster (E42225N29325) vorkommen, werden mit einem ** markiert. Und Arten, die in beiden Datenbanken hinterlegt sind, werden mit *** markiert.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Amphibien

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Vorkommen im Planungsgebiet
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Habitatstrukturen des Untersuchungsgebietes auszuschließen
<i>Bombina variegata</i> *	Gelbbauchunke*	
<i>Epidalea calamita</i> *	Kreuzkröte*	
<i>Bufotes viridis</i> *	Wechselkröte*	
<i>Hyla arborea</i> *	Europäischer Laubfrosch*	
<i>Pelobates fuscus</i> *	Knoblauchkröte*	
<i>Rana arvalis</i> *	Moorfrosch*	
<i>Rana dalmatina</i> *	Springfrosch*	
<i>Pelophylax lessonae</i> *	Kleiner Wasserfrosch*	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Triturus cristatus</i> *	Nördlicher Kammmolch*	

Während der Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten kartiert werden. Innerhalb des Plangebietes und der Umgebung befinden sich keine für Amphibien geeignete Laichgewässer. Zudem ist die Fläche von Straßen und Siedlungsflächen umgeben, sodass ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

3.2.2. Artengruppe Fische

Im nachfolgenden werden nur die auch in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betrachtet. Grundlage hierfür bildet die Liste zum Erhaltungszustand der in Baden-Württemberg vorkommenden, auf Anhang IV der FFH-Richtlinie stehenden Arten. Arten, für die ein Vorkommen in Ladenburg gemäß ZAK angegeben wird, werden mit einem * markiert. Arten, die laut LAK im entsprechenden UTM-5km-Raster (E42225N29325) vorkommen, werden mit einem ** markiert. Und Arten, die in beiden Datenbanken hinterlegt sind, werden mit *** markiert.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Fische

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Vorkommen im Planungsgebiet
<i>Acipenser sturio</i>	Atlantischer Stör	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Habitatstrukturen des Untersuchungsgebietes auszuschließen
<i>Coregonus oxyrinchus s.l.</i>	Nordseeschnäpel, Wandermaräne	

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer. Das Vorkommen planungsrelevanter Fische kann ausgeschlossen werden.

3.2.3. Artengruppe Käfer

Im nachfolgenden werden nur die auch in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betrachtet. Grundlage hierfür bildet die Liste zum Erhaltungszustand der in Baden-Württemberg vorkommenden, auf Anhang IV der FFH-Richtlinie stehenden Arten. Arten, für die ein Vorkommen in Ladenburg gemäß ZAK angegeben wird, werden mit einem * markiert. Arten, die laut LAK im entsprechenden UTM-5km-Raster (E42225N29325) vorkommen, werden mit einem ** markiert. Und Arten, die in beiden Datenbanken hinterlegt sind, werden mit *** markiert.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Käfer

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Vorkommen im Plangebiet
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähnliger Mistkäfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Habitatstrukturen des Untersuchungsgebietes auszuschließen
<i>Cerambyx cerdo</i> *	Heldbock, Großer Eichenbock*	
<i>Cucujus cinnaberinus</i> *	Scharlachkäfer*	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Osmoderma eremita</i> *	Eremit*	
<i>Rosalia aplina</i>	Alpenbock	

Die planungsrelevanten Käfer-Arten des FFH-Anhangs IV bewohnen vornehmlich morsches Totholz bzw. sind Schwimmkäfer. Gewässer oder Totholzbestände befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Die vorhandenen Gehölze scheinen alle vital zu sein. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.4. Artengruppe Libellen

Im nachfolgenden werden nur die auch in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betrachtet. Grundlage hierfür bildet die Liste zum Erhaltungszustand der in Baden-Württemberg vorkommenden, auf Anhang IV der FFH-Richtlinie stehenden Arten. Arten, für die ein Vorkommen in Ladenburg gemäß ZAK angegeben wird, werden mit einem * markiert. Arten, die laut LAK im entsprechenden UTM-5km-Raster (E42225N29325) vorkommen, werden mit einem ** markiert. Und Arten, die in beiden Datenbanken hinterlegt sind, werden mit *** markiert.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Libellen

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Vorkommen im Planungsgebiet
<i>Gomphus flavipes</i> *	Asiatische Keiljungfer*	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Habitatstrukturen des Untersuchungsgebietes auszuschließen
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i> *	Zierliche Moosjungfer, Z. Mosaikjungfer*	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i> *	Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer*	
<i>Sympecma peditasca</i>	Sibirische Winterlibelle	

Während der Begehung konnten keine der planungsrelevanten Arten beobachtet werden. Für Libellen geeignete Fortpflanzungsgewässer finden sich nicht im Plangebiet

und in der direkten Umgebung. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.5. Artengruppe Reptilien

Im nachfolgenden werden nur die auch in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betrachtet. Grundlage hierfür bildet die Liste zum Erhaltungszustand der in Baden-Württemberg vorkommenden, auf Anhang IV der FFH-Richtlinie stehenden Arten. Arten, für die ein Vorkommen in Ladenburg gemäß ZAK angegeben wird, werden mit einem * markiert. Arten, die laut LAK im entsprechenden UTM-5km-Raster (E42225N29325) vorkommen, werden mit einem ** markiert. Und Arten, die in beiden Datenbanken hinterlegt sind, werden mit *** markiert.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Reptilien

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Vorkommen im Planungsgebiet
<i>Coronella austriaca</i> *	Schlingnatter*	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Habitatstrukturen des Untersuchungsgebietes auszuschließen
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta agilis</i> ***	Zauneidechse***	
<i>Lacerta bilineata</i> / <i>Lacerta viridis</i>	Westliche Smaragdeidechse	
<i>Podarcis muralis</i> ***	Mauereidechse***	
<i>Podarcis sicula</i>	Ruineneidechse	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	

Während der Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten kartiert werden. Aufgrund von fehlenden Gewässern kann das Vorkommen wassergebundener Reptilien ausgeschlossen werden. Die Planfläche selbst stellt sich zum Großteil als eher strukturarmen Gartenbereich dar. Die großen Gehölze im Randbereich des Plangebietes verschatten zudem einen großen Teil des Gebietes. Somit sind durch die fehlenden Sonnen- und Versteckmöglichkeiten keine geeignete Lebensraumstrukturen für die planungsrelevanten Reptilien gegeben und können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.6. Artengruppe Säugetiere

Im nachfolgenden werden nur die auch in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betrachtet. Grundlage hierfür bildet die Liste zum Erhaltungszustand der in Baden-Württemberg vorkommenden, auf Anhang IV der FFH-Richtlinie stehenden Arten. Arten, für die ein Vorkommen in Ladenburg gemäß ZAK angegeben wird, werden mit einem * markiert. Arten, die laut LAK im entsprechenden UTM-5km-Raster (E42225N29325) vorkommen, werden mit einem ** markiert. Und Arten, die in beiden Datenbanken hinterlegt sind, werden mit *** markiert.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Säugetiere

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Vorkommen im PLangebiet
Fledermäuse		Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Habitatstrukturen des Untersuchungsgebietes auszuschließen
<i>Barbastella barbastellus</i> *	Mopsfledermaus*	
<i>Eptesicus nilssonii</i> *	Nordfledermaus*	
<i>Eptesicus serotinus</i> *	Breitflügelfledermaus*	
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügelfledermaus	
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i> *	Bechsteinfledermaus*	
<i>Myotis brandtii</i> *	Große Bartfledermaus*	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i> *	Wasserfledermaus*	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i> *	Großes Mausohr*	
<i>Myotis mystacinus</i> *	Kleine Bartfledermaus*	
<i>Myotis nattereri</i> *	Fransenfledermaus*	
<i>Nyctalus leisleri</i> *	Kleiner Abendsegler*	
<i>Nyctalus noctula</i> *	Großer Abendsegler*	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i> *	Rauhautfledermaus*	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> *	Zwergfledermaus*	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> *	Mückenfledermaus*	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i> *	Graues Langohr*	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i> *	Zweifarbflfledermaus*	
Sonstige Säugetiere		Vorkommen im Plangebiet
<i>Canis lupus</i>	Wolf	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Habitatstrukturen des Untersuchungsgebietes auszuschließen
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	
<i>Cricetus cricetus</i> *	Feldhamster*	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i> *	Haselmaus*	
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	

Während der Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Das Plangebiet ist eingezäunt und bietet durch die nur sehr kleine Größe von 0,03 ha, seine vorhandenen Vegetationsstruktur und Lage keine geeigneten Habitate für planungsrelevante Säugetiere. Gewässer für gewässergebundene Arten befinden sich keine im Plangebiet. Auch für waldgebundene Arten wie der Luchs, Wolf, Wildkatze oder der Braunbär bietet die Fläche im Siedlungsbereich keine geeigneten Bedingungen. Ebenso wenig für den Feldhamster und die Haselmaus. Als eher kleine Freifläche ohne Quartiersmöglichkeiten kann die Fläche von Fledermäusen nur als Jagdhabitat genutzt werden. Jagdhabitate unterliegen der Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG, solange diese nicht essenzielle Voraussetzungen für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen.

Höhlen oder Spalten, welche geeignet wären, als Quartier zu dienen, konnten in den vorhandenen Gehölzen nicht festgestellt werden.

Auswirkungen auf die planungsrelevanten Vertreter der Säugetiere können somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.7. Artengruppe Schmetterlinge (Tag- / Nachtfalter)

Im nachfolgenden werden nur die auch in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betrachtet. Grundlage hierfür bildet die Liste zum Erhaltungszustand der in Baden-Württemberg vorkommenden, auf Anhang IV der FFH-Richtlinie stehenden Arten. Arten, für die ein Vorkommen in Ladenburg gemäß ZAK angegeben wird, werden mit einem * markiert. Arten, die laut LAK im entsprechenden UTM-5km-Raster (E42225N29325) vorkommen, werden mit einem ** markiert. Und Arten, die in beiden Datenbanken hinterlegt sind, werden mit *** markiert.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Schmetterlinge (Tag- / Nachtfalter)

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Vorkommen im Plangebiet
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Habitatstrukturen des Untersuchungsgebietes auszuschließen
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kl. Maivogel	
<i>Gortyna borelii</i> *	Haarstrangwurzeleule*	
<i>Hpodryas maturna</i>	Eschen-Schneckenfalter	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Lycaena dispar</i> *	Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.*	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i> *	Quendel-Ameisenbläuling*	
<i>Maculinea nausithous</i> *	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling*	
<i>Maculinea teleius</i> *	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
<i>Proserpinus proserpina</i> *	Nachtkerzenschwärmer*	

Während der Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten beobachtet werden.

Geeignete Habitate mit ausreichenden Beständen an Raupenfutterpflanzen der planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe Schmetterlinge befinden sich nicht im Planungsgebiet. Die direkt angrenzende Bebauung und auch die angrenzenden Flächen

bieten zudem keine entsprechenden Habitate. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.8. Artengruppe Weichtiere (Muscheln / Schnecken)

Im nachfolgenden werden nur die auch in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betrachtet. Grundlage hierfür bildet die Liste zum Erhaltungszustand der in Baden-Württemberg vorkommenden, auf Anhang IV der FFH-Richtlinie stehenden Arten. Arten, für die ein Vorkommen in Ladenburg gemäß ZAK angegeben wird, werden mit einem * markiert. Arten, die laut LAK im entsprechenden UTM-5km-Raster (E42225N29325) vorkommen, werden mit einem ** markiert. Und Arten, die in beiden Datenbanken hinterlegt sind, werden mit *** markiert.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Weichtiere (Muscheln / Schnecken)

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Vorkommen im Planungsgebiet
Muscheln		
<i>Unio crassus</i> *	Bachmuschel, Kleine (Gem.) Flussmuschel*	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Habitatstrukturen des Untersuchungsgebietes auszuschließen
Schnecken		
<i>Anisus vorticulus</i> *	Zierliche Tellerschnecke*	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Habitatstrukturen des Untersuchungsgebietes auszuschließen

Die planungsrelevanten Vertreter der Artengruppen sind an Gewässer gebunden. Da im Plangebiet keine Gewässer vorhanden sind, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

3.2.9. Artengruppe Vögel

Folgende Vogelarten werden im ZAK für die Stadt Ladenburg gelistet:

Es erfolgt lediglich eine Auflistung der in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten:

Folgende Vogelarten werden im ZAK für die Stadt Ladenburg

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	
<i>Pernis apivoris</i>	Wespenbussard	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	

Folgende Arten konnten während der Begehung im Plangebiet gesichtet werden

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	

Durch die Siedlungsnähe und angrenzenden Straßen sind die vorhandenen Gehölze im Randbereich zudem nur für störungsunempfindliche Arten geeignet. Der Gartenbereich selbst ist aufgrund der geringen Größe, der Siedlungsnähe, angrenzenden Straßen sowie der Vegetationsstruktur nicht für Offenlandarten wie die Feldlerche geeignet. Für planungsrelevante Vertreter der Artengruppe, welche an Gewässer gebunden sind, lässt sich ebenfalls ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Die Eignung als Nahrungs- und Jagd-habitat ist aus denselben Gründen ebenfalls eingeschränkt. Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG, solange diese nicht essenzielle Voraussetzungen für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen.

3.3. Auswirkungen auf geschützte Arten

Mit einer erfolgten Begehung kann keine vollständige Erfassung des Untersuchungsgebietes geleistet werden. Dennoch lässt sich durch die gewonnenen Kenntnisse über Habitatstrukturen und Störquellen im Gebiet ein Rückschluss auf das Vorkommen weiterer Arten ziehen.

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinien

Für die meisten der Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten kann ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden und somit auch erhebliche Auswirkungen auf diese.

4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Die Planfläche stellt sich als Gartenbereich dar, welcher in den Randbereich mit größeren Gehölzen eingegrünt ist.

Für die planungsrelevanten Artengruppen der Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Reptilien, Säugetiere, Schmetterlinge und Weichtiere bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitate. Vorkommen dieser Arten und eine Beeinträchtigung durch das Planvorhaben können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die größeren Gehölze im Randbereich des Plangebietes könnten Brutmöglichkeiten für störungsunempfindliche Vogelarten bieten. Daher sollten diese, wenn möglich erhalten bleiben. Zum Zeitpunkt der Begehung konnten keine Nester in den Gehölzen festgestellt werden.

Auch im Hinblick auf das Schutzgut Orts- / Landschaftsbild ist eine entsprechende Eingrünung des Plangebietes wünschenswert.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind zum derzeitigen Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen	
V1 (Gehölzfällungen)	Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 dürfen in der „Schonzeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Zwar gilt aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3. BNatSchG dieses Verbot für zulässige Eingriffe nicht (Bauen bzw. hierzu zwingend vorher nötiger Gehölzeingriff gilt nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes als zulässig), jedoch sind dennoch die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG zwingend zu beachten. Heimische Tierarten (in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Vor einem Gehölzeingriff in der „biologisch aktiven Jahreszeit“ ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person (z. B. Biologe o. ä.) der Tötungstatbestand auf jeden Fall auszuschließen.

Weitere Empfehlungen für die nachgelagerte Bauleitplanung:

- Insektenfreundliche Außenbeleuchtung
- Ausbringung von Nist- / Fledermauskästen sowie Insektenhotels
- Be- und Eingrünung des Gebiets mit Vogel- und Insektennährgehölzen
- Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag

5. Anhang

5.1. Fotodokumentation

Die nachfolgenden Fotos wurden während einer ersten Begehung am 13.08.2025 und einer Bestandsaufnahme am 03.09.2025 aufgenommen:



Blick auf den Gartenbereich in Richtung Nordwesten



Blick auf den Gartenbereich in Richtung Nordosten



Blick in Richtung Süden entlang des Randbereiches des Plangebietes



Blick Richtung Südosten auf das Plangebiet



Begrünter Randbereich im Westen des Plangebietes



Blick Richtung Nordosten auf das Plangebiet

5.2. Referenzliste

- **Geoportal BW** Umwelt-Daten und-karten Online der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), Karlsruhe unter
<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>, abgerufen 09/2025
- **LAK „Landesweite Artenkartierung** – Amphibien und Reptilien unter
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/en/natur-und-landschaft/lak-amphibien-und-reptilien>, abgerufen 09/2025
- **LUBW Arten der FFH-Richtlinie** – Arten der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg unter
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>, abgerufen 09/2025
- **ZAK** - Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg unter
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept>, abgerufen 09/2025